

Betriebsvereinbarung Arbeitszeiten – Klinik für Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

vom 21.10.2005

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten

persönlich für alle im AKK im ärztlichen Dienst der Kliniken für Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie (künftig Klinik für Anästhesie) Beschäftigten, mit Ausnahme der Oberärzte mit eigenem Aufgabenkreis und der bis zum Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung bestehenden Stellen der Funktionsoberärzte, im folgenden Assistenzärzte/-innen.

zeitlich hinsichtlich der Planung ab Unterzeichnung,
hinsichtlich der Umsetzung ab dem 01.02.2006.

inhaltlich die Betriebsvereinbarung vom 12. Dezember 2000 ergänzend,
die Vereinbarungen über die Durchführung von Bereitschaftsdiensten ersetzend
sowie in Verbindung mit der „Betriebsvereinbarung über übergangsweise eingeführte Kombischichten“ vom 01.03.2005.

Sie dient damit dem Prozess zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitszeitgesetzes, der Sicherung des hohen medizinischen Standards und der Wirtschaftlichkeit der Klinik.

2. Arbeitszeit und Schichtenteilung

2.1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit

Für die oben beschriebene Personengruppe werden Beginn und Ende der Arbeitszeit wie folgt festgelegt:

Frühschicht: Die in der Betriebsvereinbarung vom 12. Dezember 2000 vereinbarte Gleitzeitregelung gilt fort: „Der Beginn der Normalarbeitszeit kann vom Beschäftigten in der Zeit von Montag bis Freitag 06.30 bis 09.00 Uhr gewählt werden. Gleiches gilt für das Ende der Normalarbeitszeit: Montag bis Donnerstag 15.00 bis 19.00 Uhr, Freitag 13.00 bis 18.00 Uhr.“

Über diese Gleitzeit hinausgehend werden folgende Schichtzeiten vereinbart.

	Früh	Spät und Nacht	
Montag	Gleitzeit	Kombischicht 1 bis 09:00 Uhr	
		Spät 11:30 –20:00 Uhr	Rufdienst 20:00 – 08:00 Uhr
Dienstag	Gleitzeit	Kombischicht 1 bis 09:00 Uhr	
		Spät 11:30 –20:00 Uhr	Rufdienst 20:00 – 08:00 Uhr
Mittwoch	Gleitzeit	Kombischicht 1 bis 09:00 Uhr	
		Spät 11:30 –20:00 Uhr	Rufdienst 20:00 – 08:00 Uhr
Donnerstag	Gleitzeit	Kombischicht 1 bis 09:00 Uhr	
		Spät 11:30 –20:00 Uhr	Rufdienst 20:00 – 08:00 Uhr
Freitag	Gleitzeit	Kombischicht 1 bis 09:00 Uhr	
		Spät 11:30 –20:00 Uhr	Rufdienst 20:00 – 08:00 Uhr
Samstag		Kombischicht 2 08:00 bis 09:00 Uhr	Rufdienst 08:00 bis 08:00 Uhr
Sonntag		Kombischicht 2 08:00 bis 09:00 Uhr	Rufdienst 08:00 bis 08:00 Uhr
Vorfeiertag	Gleitzeit	Kombischicht 1 bis 09:00 Uhr	
		Spät 11:30 –20:00 Uhr	Rufdienst 20:00 – 08:00 Uhr
Feiertag		Kombischicht 2 08:00 bis 09:00 Uhr	Rufdienst 08:00 bis 08:00 Uhr

Zwischen Beginn und Ende der Kombischicht 2 liegen abweichend zur Betriebsvereinbarung vom 01.03.2005 nicht mehr als 25 Stunden. Damit erhöht sich der Bereitschaftsdienstanteil auf gesamt 10,5 Stunden.

Für die ersten 6 Monate nach Unterzeichnung kann auf die Einteilung von Beschäftigten zum Spätdienst verzichtet werden. In diesem Fall wird der Beginn des Rufdienstes von 20:00 auf 16:00 Uhr vorverlegt.

2.2. Schichtstärke

Die Zahl der zu einem Zeitpunkt insgesamt eingesetzten Assistenzärzte/-innen ergibt sich aus dem durch die Geschäftsführung mit den Kassen vereinbarten Versorgungsauftrag und aus den darüber hinaus von ihr festgelegten Unternehmenszielen.

Die Belastungen durch die Einteilung zu den aufgeführten Kombischichten werden gleichmäßig verteilt; dabei sind die unterschiedlichen fachlichen Voraussetzungen und persönlichen Umstände zu berücksichtigen.

Bei der Heranziehung der einzelnen Beschäftigten gelten zudem folgende Höchstgrenzen im Rahmen des Ausgleichszeitraumes (siehe BV vom 12.Dezember 2000; z.Z. vom 01.02. bis 31.07. und vom 01.08. bis 31.01.):

- a) nicht mehr als monatsdurchschnittlich 7 Schichten der „Kombischicht 1“, „Kombischicht 2“ und Rufbereitschaften (letztere im Verhältnis 2:1).
- b) nicht häufiger als monatsdurchschnittlich 10-mal zur „Kombischicht 1“ oder Spätschicht
- c) nicht häufiger als monatsdurchschnittlich 2-mal zur „Kombischicht 2“.

Für gelegentliche nicht vorhersehbare Einsätze wie ungeplante Operationen oder besonders hohes Arbeitsaufkommen in den Funktionsbereichen kann am Wochenende und an Feiertagen 1 weiterer Assistenzärzte/-innen zu einem 24-stündigen Rufdienst eingeteilt werden.

Die Pauschalierung der Vergütung von Rufdiensten ist ausgeschlossen.

2.3. Dienstplanung und Arbeitszeiterfassung

Zur Spätschicht wird im Dienstplan wochenweise eingeteilt. An einen Spätdienst kann direkt eine Rufbereitschaft (20:00 bis 08:00 Uhr anschließen).

Aus einer Spätschicht ist im Anschluss an eine 11-stündige Ruhezeit die Verkürzung des Werktages mit einem direkten Wechsel in eine Frühschicht kalenderwöchentlich einmal möglich, falls dadurch im Anschluss eine zusammenhängende Folge von freien Tagen erreicht werden kann.

Alle Assistenzärzte/-innen erhalten ihre verbindliche Schichteinteilung spätestens 4 Wochen im voraus. Dies wird bis zur Vereinbarung einer geeigneteren Lösung mit der Software Tiso-ware unterstützt.

Alle Arbeitseinsätze der Assistenzärzte/-innen im Rufdienst und insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie zumindest alle Einsätze über 8 Stunden hinaus werden über die elektronische Zeiterfassung dokumentiert (Arbeitszeitgesetz §16 Abs. 2).

Wird für einen Tag zusätzliche Arbeitszeit angeordnet, so bietet der Vorgesetzte bis zum Zeitpunkt dieser Überarbeit den Assistenzärzten/-innen einen konkreten Zeitraum für die Arbeitsbefreiung an. Dieser liegt innerhalb der folgenden vier Kalenderwochen. Kann dem/der betroffenen Assistenzarzt/-in der Freizeitausgleich nicht auf diese Weise angeboten werden, so hat er für bis zu 16 Stunden im Kalendermonat die Wahl zwischen Bezahlung und Freizeitausgleich. Sind mehrere Beschäftigte in dieser Abteilung von solcher Überarbeit betroffen, so sollen die Einzelnen gleich behandelt werden.

2.4. Vergütungsrechtliche Zuordnung

In den Schichten, in denen eine Verfügung über die Pausenzeit nicht ohne Auflagen zum Aufenthaltsort möglich ist, wird diese arbeitszeitrechtliche Pausenzeit zusätzlich mit der üblichen Stundenvergütung bezahlt. Diese Auflage gilt in der Kombischicht 1 und 2 in der Nacht als erfüllt (Konsequenz = bezahlte Pause). Die Auflage gilt im übrigen als nicht erfüllt (Konsequenz = nicht bezahlte Pause); Ausnahmen bedürfen der Begründung im Einzelfall.

Die für die Kombischichten 1 vereinbarten mittäglichen Pausen werden auf 45 Minuten verlängert und ersetzen damit die nachmittäglichen Pause.

In den Kombischichten 2 wird die nachmittägliche Pause als Arbeitszeit gewertet und vergütet. Dazu werden abweichend zur Betriebsvereinbarung vom 01.03.2005 statt 6 mindestens 7 Stunden auf die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

Die Heranziehung zu Kombischichten erfüllt vergütungsrechtlich die Bedingung der Erschwerungszulage für Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von 18 Stunden gemäß § 33 a BAT.

Die Heranziehung zu Kombischichten bleibt jedoch bei der Ermittlung der Voraussetzung zur Bezahlung der Wechselschichtzulage gemäß § 33 a BAT unberücksichtigt, da in Kombischichten die Nachtarbeit im Sinne von Vollarbeit nicht überwiegt.

Die Auszahlung aller angefallenen Zulagen und Zuschläge wird fällig mit der Gehaltszahlung am Ende des Folgemonats. Sie werden von den dazu Beauftragten auf dem entsprechenden Formular (Anlage) erfaßt und an die Personalbuchhaltung gemeldet.

Abweichend von der „Betriebsvereinbarung über übergangsweise eingeführte Kombischichten“ vom 01.03.2005 werden sonntags von den insgesamt 12 Stunden statt 6 mindestens 8 Stunden auf die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

3. Weitere Rahmenbedingungen

Nach Ablauf von 4 und 10 Monaten nach der Umsetzung wird das Votum aller Betroffenen in der Abteilung eingeholt. Arbeitgeber und Betriebsrat regeln dann, mit welchen Schritten der Prozess in Richtung gesünderer Arbeitszeiten fortgesetzt wird.

Auf folgende Weise ist beim Überschreiten der täglichen und der durchschnittlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu verfahren:

- a) Wird die maximal zulässige Arbeitszeit in einer Frühschicht oder das vereinbarte Arbeitende in einer Spätschicht um mehr als 15 Minuten überschritten, treffen sich der Klinikleiter oder dessen Vertreter/in mit einem Mitglied der Betriebsleitung unter Hinzuziehung des Betriebsrates, um über Abhilfe zu beraten und Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen.
- b) Über die vereinbarte eine Schichtlänge hinaus kann die für den 6-monatigen Ausgleichszeitraum vertraglich geschuldete Arbeitszeit (bei Vollkräften derzeit 1004 Stunden) auf Wunsch der Beschäftigten um 3 weitere Schichten überschritten werden (gesamt 34 Stunden). Für die darüber hinausgehende Arbeitszeit werden 45 % statt 10% Zuschlag, analog der „Betriebsvereinbarung über die Einteilung zur Arbeit an planmäßig arbeitsfreien Tagen“, gezahlt.
- c) Wird im 6-monatigen Ausgleichszeitraum die gemäß § 7 (1) 1b zulässige Höchstarbeitszeit von 1250 Stunden erreicht, werden die verbleibenden Tage im Dienstplan als „Frei“ gekennzeichnet. Jede weitere Anordnung setzt ein Einvernehmen des unter a) beschriebenen Kreises voraus.
- d) Das Krankenhaus sorgt dafür, daß die ärztliche Versorgung der Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn ein Arzt oder eine Ärztin ihren Arbeitseinsatz wegen Erreichens der Höchstgrenze der Arbeitszeit beenden muß. Die Verteilung der Arbeit auf die übrigen Ärzte wird von der Klinik für Anästhesie festgelegt. Medizinische Notfälle

Betriebsvereinbarung Arbeitszeiten Anästhesie

sowie Einsätze im Falle von höherer Gewalt oder Katastrophen bleiben hiervon unberührt.

4. Kündigung der Betriebsvereinbarung und Streitigkeiten

Nach Abschluß des Probelaufs (vgl. 3.) ist die Betriebsvereinbarung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. Im Falle einer Kündigung wirkt die Betriebsvereinbarung in Verbindung mit der „Betriebsvereinbarung über übergangsweise eingeführte Kombischichten“ bis zum Abschluss einer neuen fort.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Unterzeichnenden werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Essen, den 21.10 2005

Alfried Krupp Krankenhaus

Betriebsrat

- Dr. Hartwig -

- Dr. Haun -

- Altenschmidt -

- Michel –

Betriebsvereinbarung Arbeitszeiten Anästhesie

Protokollnotiz zur Betriebsvereinbarung Arbeitszeiten Ärzte – Klinik für Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie vom 21.10.2005

Fortgang und Stand der Umsetzung der Betriebsvereinbarung ab dem 01.02.2006 wird alle 2 Monate überprüft.

Essen, den 21.10.2005

Alfried Krupp Krankenhaus

Betriebsrat

- Dr. Rudolf Hartwig -

- Manfred Altenschmidt -